

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fahrschule City Drive

Ziffer 1

Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fachunterricht.

Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschülerausbildung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnis-Prüfung.

Das Ausbildungsverhältnis endet auch nach zweimaliger Wiederholung der theoretischen oder der praktischen Fahrerlaubnisprüfung, wenn diese nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden ist.

In jedem Fall nach Ablauf von sechs Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung durch die oben genannten Punkte fortgesetzt, so endet das verlängerte Ausbildungsverhältnis / der Ausbildungsvertrag nach 3 Monaten ab Datum der Verlängerung.

Sollte der Antrag (Gültigkeit 1 Jahr) ablaufen, kann nach Rücksprache ein zweiter Antrag, gegen Gebühr, gestellt werden. Nach Ablauf des zweiten Antrages kann kein dritter Antrag bei der Fahrschule City Drive gestellt werden.

Es sind, für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrlG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind.

Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung der Ausbildung in Textform hinzuweisen.

Eignungsmangel des Fahrschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 5 anzuwenden

Ziffer 2

Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte, haben den durch Aushang in der Fahrschule bekanntgegebenen zu entsprechen.

Ziffer 3

Grundbetrag und Leistungen

Mit dem Grundbetrag werden abgegolten:

Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des regulären, theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung.

Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilegrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten:

Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Absage der Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden. Bei Krankheit hat der Fahrschüler sich bis 7:00Uhr, am Tag des vereinbarten Termins, bei dem zuständigen Fahrlehrer und der Fahrschule krank zu melden. Ein ärztliches Attest oder eine Krankmeldung sind vorzuweisen. Wird ein vereinbarter Fahrtermin, nach 7:00Uhr abgesagt, so ist die Fahrschule ebenfalls berechtigt die oben genannte Ausfallentschädigung in Rechnung zu stellen.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:

Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben. Die Gebühren für die Prüforganisation sind im Entgelt nicht enthalten und werden separat von der jeweiligen Organisation in Rechnung gestellt.

Entgelt und Regeln für den Theorie-Intensivkurs

Mit dem Entgelt für den Theorie-Intensivkurs wird der Aufwand für den zusätzlich stattfindenden Theorieunterricht abgegolten.

Sollte der Fahrschüler, nach Buchung und Bezahlung des Theorie-Intensivkurses an einem oder mehreren der festgelegten Termin nicht teilnehmen können, so kann er die fehlenden Themen im regulären Unterricht nachholen. Eine ersatzweise Teilnahme an einem anderen Theorie-Intensivkurs ist nicht möglich und ausgeschlossen. Eine Umbuchung oder Stornierung des Kurses seitens des Fahrschülers ist nur auf rechtzeitigen, schriftlichen Antrag möglich. (info@fahrschule-city-drive.de)

Bitte beachten Sie, dass bei Umbuchungen oder Stornierungen Gebühren anfallen können. Eine Übersicht der Gebühren finden Sie **auf Seite 5**.

Ziffer 4

Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der jeweiligen Prüfung fällig.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern. Hieraus entstehende Kosten hat der Fahrschüler zu tragen.

Ziffer 5

Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht.

Er den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat.

Wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers oder des Fahrschulpersonals verstößt.

Das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten des Fahrschülers / der Fahrschülerin / des gesetzlichen Vertreters gestört ist, z.B. durch aggressives Verhalten, Betrugsversuch, üble Nachrede und Verleumdung etc.

Wenn sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages herausstellt, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt.

Wenn sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages herausstellt, dass der Fahrschüler durch Geruchsbelästigungen den Ablauf der Ausbildung und andere Teilnehmer oder Mitarbeiter am Unterricht wiederholt stört und belästigt.

Textform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.

3

Ziffer 6

Entgelte bei Vertragskündigung / Beendigung der Ausbildung (siehe Ziffer 1)

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

1/3 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;

2/3 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung der Hälfte der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

Der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Der volle Grundbetrag bei Klasse BE/C1E sowie bei den Erweiterungen B196 und Führerscheinaufstiegen.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist.

Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

Ziffer 7

Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule oder an dem vereinbarten Treffpunkt. Bei der Kraftradausbildung beginnen die Fahrstunden am Parkplatz Glaspalast oder an der Fahrschule in Schönaich. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3 Absatz 3).

Ausfallsentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt den vollen Fahrstundensatz. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Ziffer 8

Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;

4

Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

Wenn der Fahrschüler den Unterricht stört oder den Weisungen des Fahrlehrers nicht Folge leistet.

Während des Vorliegens einer Schwangerschaft ist eine praktische Fahrausbildung ausgeschlossen.

Ausfall Entschädigung

Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung 3/4 des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Ziffer 9

Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des Anschauungsmaterials verpflichtet.

Ziffer 10

Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraftradausbildung

Geht bei der Kraftradausbildung oder -Prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Ziffer 11

Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeugs besitzt (§29 FahrIG).

Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§6 FahrschAusbO).

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, der theoretischen sowie der praktischen Prüfung, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter Gebühren verpflichtet.

Ziffer12

Gerichtsstand

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

Ziffer 13

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlechter.

Ziffer 14

Unwirksamkeit einer Bestimmung

Bei Unwirksamkeit einer der Bestimmungen bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Gebührenübersicht zu Ziffer 3 Entgelt und Regeln für den Theorie-Intensivkurs

Umbuchung des Theorie-Intensivkurses:

Bis 7 Tage vor Kurs	25 % der Kursgebühr
Zwischen dem 7. und dem 2. Tag vor Kurs	50 % der Kursgebühr
1 Tag* vor Kurs	75 % der Kursgebühr
Am Kurstag (Auch bei Nichterscheinen)	100 % der Kursgebühr

Stornierung des Theorie-Intensivkurses:

Bis 7 Tage vor Kurs	75 % der Kursgebühr
Zwischen dem 7. und dem 2. Tag vor Kurs	90 % der Kursgebühr
Ab 1 Tag* vor Kurs (Auch bei Nichterscheinen)	100 % der Kursgebühr

*1 Tag = 24 Stunden vor Kursbeginn